

römischen Rechts in den provinziäl-römischen Gebieten nach seiner Berührung mit den Rechtsgedanken der germanischen Erobererstaaten. Die Rechtsentwicklung läßt sich insbesondere an Churrätien, der ursprünglich dem spätrömischen Imperium angehörenden Provinz *Raetia prima* mit der Hauptstadt *Curia* (Chur) sehr anschaulich verfolgen. Dank der relativ geschlossenen geographischen Lage und dank der politisch-kirchlichen Einheit des späteren Bistums Chur als Vorort der Alamannenchristianisierung wurde hier die römische Rechtstradition in besonders günstiger Form gewissermaßen konserviert. Selbst die Inbesitznahme dieser Region durch die Ostgoten unter Theoderich gegen Ende des 5. Jh. konnte die Kontinuität römischer Rechtskultur kaum nachhaltig gefährden. Erst mit der Eingliederung Churrätien in den fränkischen Herrschaftsbereich kam es zu einer für die Rechtsfortbildung außerordentlich fruchtbaren Auseinandersetzung zwischen provinziäl-römischem Gewohnheitsrecht und fränkischem Reichsrecht. Gefördert durch die Geistlichkeit als Träger der Kultur und Rechtstradition wird im 8. und 9. Jh. der Bischofshof in Chur zu einem Bildungszentrum von weitreichender, über die unmittelbaren Grenzen hinaus bis nach St. Gallen ausstrahlender Bedeutung. Eigentliche Rechtsschulen fehlen zwar noch, doch wird bereits neben Chur selbst in bescheidenem Rahmen Rechtsunterricht in Kloster Pfäfers sowie in den ländlichen Pfarrschulen (vor allem Rankweil) erteilt. Er dient zunächst noch hauptsächlich den Bedürfnissen der täglichen Urkundspraxis. — Vor diesem politischen und geistesgeschichtlichen Hintergrund steht im 8. Jh. die *Lex Romana Curiensis*, ein später Ableger der im Westgotenreich selbst aufgehobenen *Lex Romana Visigothorum*. Die rätische *Lex* ist eine der hervorragendsten Quellen des spätrömischen Vulgarrechts. Deshalb hat sie die Verfasserin auch in den Mittelpunkt ihrer Untersuchungen gestellt. Von ihr ausgehend wird der Frage des Nachlebens des römischen Gewohnheitsrechts im frühen und hohen MA auf den Gebieten des Staats- und Prozeßrechts, des Straf- und Privatrechts nachgegangen (S. 43—202). Das Ergebnis ist ein interessantes Konglomerat vulgarrechtlicher und germanisch-fränkischer Rechtsvorstellungen. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß romanisches Gewohnheitsrecht sich entweder behauptet oder unter der Einflußnahme des fränkischen Rechts sich selbständig bei Änderung der Sachinhalte dem fremden Recht angepaßt und weitergebildet hatte. Die Richtigkeit der in diesem Hauptteil der Arbeit gewonnenen Ergebnisse bestätigt das Schlußkapital, das sich mit dem römischen Recht in der urkundlichen Rechtspraxis vom 8. bis zum 12. Jh. beschäftigt. Während die in merowingischem Vulgärlatein abgefaßten Urkunden des 8. und 9. Jh. zum überwiegenden Teil dem spätrömischen Formular folgen, ändert sich diese Praxis im 11. und 12. Jh. Das originäre churrätische vulgarrechtliche Formular mit seinen typischen Romanismen wird unter dem Einfluß des deutschen Rechts immer mehr verdrängt. Eine gegenläufige Entwicklung bahnt sich erst wieder seit dem 13. Jh. an. Die Übernahme der italienischen Notariatsurkunde und die Impulse, die von den am gelehrten Recht geschulten Klerikern und Notaren ausgehen, führt zu einer Neuentdeckung und Neubelebung des römischen Rechts. — Die Arbeit ist ein grundlegender Beitrag zur Erforschung des römischen Rechts in der Schweiz. Als Kurzkommentar zur *Lex Romana Curiensis* sowie zu den verwandten Rechtsquellen ist sie für jeden, der sich mit dieser Materie beschäftigt, unentbehrlich.

Hans Schlosser

Traute E n d e m a n n, Vogtei und Herrschaft im alemannisch-burgundischen Grenzraum. Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Konstanz/Stuttgart 1967, Jan Thorbecke Verlag, 51 S., 1 Karte, DM 8. — Die Vogtei hat im west- und ostfränkischen Bereich eine unterschiedliche Entwicklung genommen. Anders als in den ostfränkisch-deutschen Gebieten, wo in die Hochvogtei auch Schutz und Schirm mit einbezogen waren,